

Lösungen zu Kapitel 22 "Gemeinsame Vereinbarungen und assoziierte Unternehmen"

Aufgabe 1:

- a) Nach IFRS 11.4 wird eine gemeinsame Vereinbarung als ein Arrangement definiert, bei dem zwei oder mehrere Parteien eine gemeinschaftliche Führung ausüben. Als konstituierende Merkmale einer derartigen Kooperation werden in IFRS 11.5 die Existenz einer vertraglichen Vereinbarung sowie die hiermit verbundene gemeinschaftliche Führung der vereinbarten wirtschaftlichen Aktivität durch mindestens zwei Parteien genannt. Die vorausgesetzte vertragliche Vereinbarung muss dabei nicht zwingend in schriftlicher Form vorliegen. Neben der vertraglichen Abrede ist es überdies erforderlich, dass betreffende Vereinbarung gemeinschaftlich geführt bzw. beherrscht wird. Diese Voraussetzung liegt wiederum vor, wenn die Entscheidungen bezüglich der relevanten Aktivitäten seitens der an der gemeinschaftlichen Führung beteiligten Parteien einstimmig zu treffen sind.

IFRS 11 differenziert zwischen zwei Arten gemeinsamer Vereinbarungen: gemeinschaftliche Tätigkeiten (joint operations) und Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures). Eine gemeinschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn die beteiligten Parteien Rechte an den der Vereinbarung zuzurechnenden Vermögenswerten sowie Verpflichtungen aus deren Schulden besitzen. Kontrastierend hierzu steht den Partnerunternehmen (joint operator) bei der zweiten Form gemeinsamer Vereinbarungen, den Gemeinschaftsunternehmen, lediglich ein Recht auf deren Nettovermögen (Residualanspruch) zu. Im Einzelnen sind die Rechte und Pflichten der in die gemeinsame Vereinbarung involvierten Parteien in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung in einem ggf. mehrstufigen Prüfverfahren entsprechend zu identifizieren.

Soweit eine gemeinschaftliche Tätigkeit i.S.d. IFRS 11.15 vorliegt, sind die hiermit verbundenen Aktiva und Passiva mitsamt korrespondierender Erfolgskomponenten (ggf. anteilig) unmittelbar in die Abschlüsse der Partnerunternehmen zu übernehmen. Konzeptuell und in der Wirkung ist diese Vorgehensweise mit der klassischen nach IAS 31 noch zulässigen Quotenkonsolidierung vergleichbar. Sofern die gemeinsame Vereinbarung als Gemeinschaftsunternehmen i.S.d. IFRS 11.16 zu qualifizieren ist, darf ausschließlich die in IAS 28 kodifizierte Equity-Methode angewendet werden.

Im deutschen Handelsrecht sind die Regelungen zur Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen in § 310 HGB kodifiziert. Hinsichtlich der Abgrenzung gemeinschaftlicher Kooperationen unterscheiden sich die Vorgaben nach IFRS und HGB grundlegend. Innerhalb der IFRS setzt deren bilanzielle Erfassung an den jeweiligen Rechten und Pflichten der Beteiligungsinhaber an. Für die Bilanzierung nach HGB dagegen wird die Existenz eines Unternehmens bzw. einer rechtlich selbstständigen Einheit vorausgesetzt. Damit ein entsprechendes Gemeinschaftsunternehmen vorliegt, muss dieses von mindestens einem Konzernunternehmen sowie einem oder mehreren konzernfremden Partnerunternehmen gemeinschaftlich geführt werden, ohne dass es dazu jedoch zwingend einer gesonderten, vertraglich manifestierten Abrede bedarf. Liegt ein Gemeinschaftsunternehmen nach HGB vor, wird dem bilanzierenden Partnerunternehmen mit § 310 Abs. 1 HGB die Möglichkeit eröffnet, dieses anteilmäßig in den HGB-Konzernabschluss einzubeziehen (Quotenkonsolidierung). Wird von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, so hat die Bewertung jener Anteile grundsätzlich nach Maßgabe der Equity-Methode zu erfolgen (§ 312 HGB).

Im Gegensatz zu IFRS 11 handelt es sich bei einer gemeinschaftlichen Führung i.S.d. § 310 Abs. 1 HGB um ein faktisches Verhältnis. Die bloße Möglichkeit mehrerer Parteien, gemeinsam Beherrschung auszuüben, genügt insoweit nicht.

- b) Da die G AG aus Sicht aller involvierten Parteien annahmegemäß als „verlängerter Arm“ der Wertschöpfung fungiert, liegt i.S.d. IFRS 11 eine gemeinschaftliche Tätigkeit vor, weshalb es die damit verbundenen Aktiva und Passiva mitsamt korrespondierender Erfolgskomponenten anteilig mit 33⅓ % unmittelbar in den Abschluss der X AG zu übernehmen gilt:

01.01.2017	X AG (in: T€)	G AG (in: T€)	Summen- bilanz	Konsolidierung	Konzern- bilanz
AKTIVA					
Grundstücke	170.000	120.000	210.000	6.667 ⁽²⁾	216.667
Maschinen	131.000	93.000	162.000	3.333 ⁽²⁾	165.333
Beteiligungen	80.000	–	80.000	60.000 ⁽¹⁾	20.000
UB aus KK	–	–	–	14.000 ⁽¹⁾	–
Goodwill	18.000	15.000	–	14.000 ⁽²⁾	7.000
Forderungen	30.000	21.000	23.000	4.000 ⁽²⁾	23.000
Vorräte	30.000	30.000	37.000	3.000 ⁽²⁾	37.000
Sonstige Aktiva	–	–	40.000		40.000
ALS			–		–
SUMME	459.000	279.000	552.000		509.000
PASSIVA					
Gez. Kapital	150.000	90.000	180.000	30.000 ⁽¹⁾	150.000
Rücklagen	109.000	48.000	125.000	16.000 ⁽¹⁾	100.000
Verbindlichkeiten	170.000	126.000	212.000		212.000
PLS	–	–	–	3.000 ⁽²⁾	3.000
Sonstige Passiva	30.000	15.000	35.000		35.000
SUMME	459.000	279.000	552.000		509.000

Erläuterungen zu den Buchungen:

- (1) Ausbuchung der Beteiligung gegen das anteilige Eigenkapital. Es verbleibt ein aktivi-scher Unterschiedsbetrag (UB) aus der Kapitalkonsolidierung (KK) i.H.v. 14.000 T€
Die Buchung lautet:

Gez. Kapital 30.000
Rücklagen 16.000
UB aus KK 14.000 *an* *Beteiligungen* 60.000

- (2) Aufteilung des aktivischen Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung auf die anteiligen stillen Reserven, wobei zusätzlich latente Steuern zu berücksichtigen sind. Ein verbleibender Restbetrag ist als Goodwill in der Bilanz zu aktivieren. Der entsprechende Buchungssatz lautet:

<i>Grundstücke</i>	6.667			
<i>Maschinen</i>	3.333	<i>an</i>	<i>UB aus KK</i>	14.000
<i>Goodwill</i>	7.000		<i>PLS</i>	3.000

- c) Die Folgekonsolidierung erfolgt zum 31.12.2017. Die Aufstellung der Konzernbilanz ebenso wie der Konzern-Gesamtergebnisrechnung (GER) wird im Folgenden dargestellt und näher erläutert.

31.12.2017	X AG (in: T€)	G AG (in: T€)	Summen- bilanz	Konsolidierung		Konzern- bilanz
AKTIVA						
Grundstücke	164.000	129.000	207.000	6.667 ⁽²⁾	1.000 ⁽⁷⁾	212.667
Maschinen	131.000	90.000	161.000	3.333 ⁽²⁾	667 ⁽³⁾	163.666
Beteiligungen	80.000	–	80.000		60.000 ⁽¹⁾	20.000
UB aus KK	–	–	–	14.000 ⁽¹⁾	14.000 ⁽²⁾	–
Goodwill	–	–	–	4.000 ⁽²⁾		7.000
Forderungen	25.000	24.000	33.000	3.000 ⁽²⁾		33.000
Ford. ggü. G AG	9.000	–	9.000		3.000 ⁽⁶⁾	6.000
Vorräte	25.000	15.000	30.000			30.000
Sonstige Aktiva	35.000	27.000	44.000			44.000
ALS	–	–	–	300 ⁽⁸⁾		300
SUMME	469.000	285.000	564.000			516.633
PASSIVA						
Gez. Kapital	150.000	90.000	180.000	30.000 ⁽¹⁾		150.000
Rücklagen	100.000	48.000	116.000	16.000 ⁽¹⁾		100.000
Jahresüberschuss	15.000	7.200	17.400	1.817	650	16.233
Verbindlichkeiten	125.000	90.000	155.000			155.000
Verb. ggü. X AG	–	9.000	3.000	3.000 ⁽⁶⁾		–
PLS	–	–	–	200 ⁽⁴⁾	3.000 ⁽²⁾	2.800
Sonstige Passiva	79.000	40.800	92.600			92.600
SUMME	469.000	285.000	564.000			516.633

01.01.-31.12.17	X AG (in: T€)	G-AG (in: T€)	Summen- GER	Konsolidierung	Konzern- GER
Umsatzerlöse	100.000	60.000	120.000		120.000
HK (Umsatz)	75.000	45.000	90.000	667 ⁽³⁾	90.667
Vertriebskosten	2.500	1.800	3.100		3.100
Verwaltungskosten	1.000	1.200	1.400		1.400
Sonstiger Ertrag	12.700	2.250	13.450	1.000 ⁽⁷⁾	12.450
Sonstiger Aufwand	9.000	2.100	9.700		9.700
Zinserträge	1.800	1.200	2.200	150 ⁽⁵⁾	2.050
Zinsaufwendungen	2.000	1.350	2.450	150 ⁽⁵⁾	2.300
Ertragsteuern	10.000	4.800	11.600	300 ⁽⁸⁾ 200 ⁽⁴⁾	11.100
Jahresüberschuss	15.000	7.200	17.400	1.817 650	16.233

Erläuterungen zu den Buchungen:

- (1) Ausbuchung der Beteiligung gegen das anteilige Eigenkapital. Es verbleibt ein aktivi-
 scher Unterschiedsbetrag (UB) aus der Kapitalkonsolidierung (KK) i.H.v. 14.000 T€–
 Wiederholung der Erstkonsolidierungsbuchung:

Gez. Kapital 30.000
Rücklagen 16.000 an *Beteiligungen* 60.000
UB aus KK 14.000

- (2) Aufteilung des aktivischen Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung auf die
 anteiligen stillen Reserven unter Berücksichtigung latenter Steuern. Ein verbleibender
 Restbetrag ist als Goodwill in der Bilanz zu aktivieren. Es ist zu buchen:

Grundstücke 6.667
Maschinen 3.333 an *UB aus KK* 14.000
Goodwill 7.000 *PLS* 3.000

- (3) Die Maschinen werden linear über 5 Jahre GuV-wirksam abgeschrieben. Dabei kommt
 es zur anteiligen Auflösung der stillen Reserven. Die Buchung lautet:

HK des Umsatzes 667 an *Maschinen* 667

- (4) Analog zur Auflösung der stillen Reserven durch Abschreibungen sind auch die dazu-
 gehörigen passiven latenten Steuern aufzulösen. Zu beachten ist dabei, dass die Auflö-
 sung der latenten Steuern GuV-wirksam vorzunehmen ist, obwohl diese gesamtergeb-
 nisneutral gebildet wurden. Demzufolge lautet die Buchung:

PLS 200 an *Latenter*

- (5) Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind auch die Ergebniswirkungen aus konzerninternen Verflechtungen zu stornieren. Diesbezüglich sind die Zinserträge bzw. -aufwendungen aus der Vergabe konzerninterner Darlehen zu eliminieren, soweit diese nicht gegenüber Dritten als realisiert anzusehen sind. Insoweit dürfen hier Zinsaufwand und Zinsertrag nur in Höhe der Beteiligungsquote eliminiert werden, zumal davon ausgegangen wird, dass die Zinserträge, die auf die Beteiligungsanteile der Partnerunternehmen entfallen, realisiert sind. Die entsprechende Buchung lautet damit:

Zinserträge 150 an *Zinsaufwendungen* 150

- (6) Im Wege der Schuldenkonsolidierung ist die Verbindlichkeit der G AG gegenüber der X AG gegen die korrespondierende Forderung der X AG zu verrechnen. Da die Verbindlichkeit nur quotal, die Forderung aber vollständig in den Summenabschluss übernommen wurde, kommt es zwar zu einer vollständigen Ausbuchung der Verbindlichkeit. Die Forderung der X AG gegenüber der G AG bleibt allerdings anteilig bestehen. Als Grundgedanke dient dabei, dass die X AG Forderungen gegenüber der G AG in Höhe der Anteile der anderen Partnerunternehmen aufweist, welche hier nicht dem Konzern zuzuordnen sind. Zu buchen ist deshalb:

Verb. ggü. X AG 3.000 an *Ford. ggü. G AG* 3.000

- (7) Durch den Verkauf eines Grundstücks an die G AG hat die X AG einen Zwischenerfolg i.H.v. 3.000 realisiert. Ebenso wie bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist dieser Zwischenerfolg allerdings nur mit Blick auf die Anteile der Partnerunternehmen an der G AG als realisiert zu betrachten. Insoweit muss eine anteilige Zwischenergebniseliminierung vorgenommen werden. Der entsprechende Buchungssatz lautet:

Sonstiger Ertrag 1.000 an *Grundstücke* 1.000

- (8) Dadurch, dass das verkaufte Grundstück in der Steuerbilanz der G AG mit den vollen Anschaffungskosten eingebucht wurde, führt die Zwischenergebniseliminierung zu einer quasi-permanenten Differenz, auf die eine aktive latente Steuer zu bilden ist. Die dazugehörige Buchung lautet:

ALS 300 an *Latenter Steuerertrag* 300

- d) In diesem Fall läge keine gemeinschaftliche Tätigkeit mehr vor. Da die G AG in diesem speziellen Fall unabhängig am Markt aufzutreten vermag und insoweit selbst etwaigen Absatz-, Vermögens- und Finanzierungsrisiken unterliegt, wäre die G AG aus Sicht der drei Partnerunternehmen als at equity zu bewertendes Gemeinschaftsunternehmen i.S.d. IFRS 11 zu qualifizieren.

Aufgabe 2:

- a) Die Grundidee der Equity-Methode liegt in der Bewertung einer Beteiligung zum anteiligen Eigenkapital bzw. aktuellen „Bilanzkurs“ und damit nicht zu Anschaffungskosten oder zum Fair Value. Die Equity-Methode ist nach IFRS im Konzernabschluss zwingend für assoziierte ebenso wie Gemeinschaftsunternehmen anzuwenden.

Bei assoziierten Unternehmen handelt es sich um solche mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen der Anteilseigner über einen maßgeblichen Einfluss verfügt, und die weder Tochterunternehmen noch Gemeinschaftsunternehmen sind. Ein maßgeblicher Ein-

fluss liegt dabei vor, wenn die Möglichkeit besteht, an den geschäfts- und finanzpolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken, ohne dieses jedoch zu beherrschen oder gemeinschaftlich zu führen. Die tatsächliche Ausübung des maßgeblichen Einflusses ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Zu beachten ist, dass bei einer Beteiligung von mehr als 20 % und weniger als 50 % eine widerlegbare Assoziierungsvermutung existiert.

Im Unterschied zu den IFRS ist die Anwendung der Equity-Methode im HGB an die Voraussetzung gebunden, dass ein maßgeblicher Einfluss auf ein assoziiertes Unternehmen tatsächlich ausgeübt bzw. dass bei Gemeinschaftsunternehmen dieses auch faktisch gemeinschaftlich geführt wird.

Die Vorgehensweise/Technik der Equity-Methode entspricht im Grundsatz weitgehend der nach IAS 28, wenngleich einige Unterschiede verbleiben. Zwar besteht hinsichtlich des Ausweis eines Goodwill Einklang zwischen der Buchwert- und der nach IFRS anzuwendenden Neubewertungsmethode. Allerdings bilden nach HGB die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung die Wertobergrenze. Eine vergleichbare Anschaffungskostenrestriktion existiert nach IFRS nicht. Ein sich aus der Kapitalaufrechnung ergebender Goodwill ist gemäß § 309 Abs. 1 HGB zu behandeln. Somit ist dieser planmäßig über seine voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Dagegen sehen die IFRS ein explizites Verbot zur (außer-)planmäßigen Wertkorrektur des im Beteiligungsbuchwert einer Equity-Beteiligung implizit enthaltenen Firmenwertes vor.

b) Ansatz der Beteiligung zum 01.01.2017:

Die Beteiligung wird zu Anschaffungskosten angesetzt (3.000 T€). Davon wird bereits jetzt für die Folgebewertung der Beteiligungsbuchwert aufgesplittet in den ... :

• Anteil am gezeichneten Kapital: 30 % x 2.000 =	600
• Anteil an den Gewinnrücklagen: 30 % x 2.900 =	870
• Anteil an den stillen Reserven:	
- Maschinen (ND: 5 Jahre): 30 % x 1.000 =	300
- Grundstücken: 30 % x 2.000 =	600

Damit verbleibt als Restgröße ein Goodwill i.H.v. 630 T€

Anmerkung:

Diese Aufspaltung wird an dieser Stelle vorgenommen, um die einzelnen Bestandteile (Firmenwert, stille Reserven) in der Folgebewertung „richtig“ zu behandeln. Die Bestandteile werden dementsprechend aufgeteilt in stille Reserven von Vermögenswerten und die Residualgröße „Goodwill“. An diese Bestandteile knüpft sich in der Folge eine unterschiedliche Folgebewertung an!

Ansatz der Beteiligung zum 31.12.2017:

Beteiligungsbuchwert: **3.000 T€**

• Anteiliger Jahresüberschuss:	(+) 30
• AfA: Stille Reserven (Maschinen)	(-) 60
• AfA: Stille Reserven (Grundstücke)	0

(Verbleibender) Restbuchwert der Beteiligung: **2.970**

Ansatz der Beteiligung zum 31.12.2018:

Beteiligungsbuchwert: **2.970 T€**

- Anteiliger Jahresfehlbetrag (–) 150
- Anteilige Gewinnausschüttung (–) 40
- AfA: Stille Reserven (Maschinen) (–) 60
- AfA: Stille Reserven (Grundstücke) 0

(Verbleibender) Restbuchwert der Beteiligung: **2.720**

Der anteilige Marktwert liegt zum 31.12.2018 bei 2.700 T€ (9.000 x 0,3). Dies könnte ein Hinweis auf eine (dauerhafte) Wertminderung der Beteiligung sein. Vor diesem Hintergrund wäre die Beteiligung im Folgenden einem Wertminderungstest zu unterziehen und ggf. außerplanmäßig abzuschreiben. Dazu wäre der erzielbare Betrag (höherer Betrag aus Nutzungswert und Nettoveräußerungspreis) der Beteiligung zu ermitteln und dem Buchwert gegenüberzustellen. Läge der erzielbare Betrag unter dem Buchwert, so wäre auf diesen abzuschreiben. Da hier allerdings lediglich der Marktwert gegeben ist und keinerlei Angaben zum Nutzungswert vorliegen, könnte hier etwa angenommen werden, dass der Marktwert dem erzielbaren Betrag entspricht. Folglich wäre eine Abschreibung um 20 T€ auf einen Wert von 2.700 vorzunehmen, mit dem die Beteiligung dann in der Konzernbilanz Matrix AAG anzusetzen wäre!

Aufgabe 3:

Ansatz der Beteiligung zum 01.01.2017:

Kaufpreis: 5.000 T€

Anteiliges EK: $(3 + 4 + 9) \times 0,25 = 4.000$ T€

Unterschiedsbetrag (UB): 1.000 T€

- davon: Stille Reserven (Maschinen) $800 \text{ T€} \times 0,25 = 200$ T€ (ND: 4 Jahre)
- Stille Reserven (Gebäude) $2.000 \text{ T€} \times 0,25 = 500$ T€ (ND: 10 Jahre)
- Goodwill (Residual) 300 T€

Der Bilanzansatz erfolgt zu Anschaffungskosten – Equity-Wertansatz: 5.000 T€

Die Allokation und Fortschreibung des Unterschiedsbetrages findet lediglich in einer Nebenrechnung außerhalb der Bilanz statt. In der Bilanz dagegen wird allein der Buchwert der Beteiligung ausgewiesen (one-line-consolidation).

Ansatz der Beteiligung zum 31.12.2017:

Beteiligungsbuchwert	5.000
+ Anteiliger JÜ ($1.000 \times 0,25$)	250
– AfA: Stille Reserven (Maschinen)	50
– AfA: Stille Reserven (Gebäude)	50

Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2017	5.150
davon: Stille Reserven (Maschinen)	150
Stille Reserven (Gebäude)	450
Goodwill	300

Ansatz der Beteiligung zum 31.12.2018:

Beteiligungsbuchwert	5.150
+ Anteiliger JÜ (400 x 0,25)	100
– Anteilige Ausschüttung (600 x 0,25)	150
– AfA: Stille Reserven (Maschinen)	50
– AfA: Stille Reserven (Gebäude)	50

Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2018	5.000
davon: Stille Reserven (Maschinen)	100
Stille Reserven (Gebäude)	400
Goodwill	300

Ansatz der Beteiligung zum 31.12.2019:

Beteiligungsbuchwert	5.000
– Anteiliger JF (100 x 0,25)	25
– Anteilige Ausschüttung (200 x 0,25)	50
– AfA: Stille Reserven (Maschinen)	50
– AfA: Stille Reserven (Gebäude)	50
+ Anteilige Zwischenverlust- eliminierung (16 x 0,25)	4

Beteiligungsbuchwert 31.12.2019	4.829
davon: Stille Reserven (Maschinen)	50
Stille Reserven (Gebäude)	350
Goodwill	300